



Merk- / Informationsblatt

3. Waffenrechtsänderungsgesetz

Stand: September 2020

Bereits seit dem 20. Februar 2020 geltende Regelungen

- Bei der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung ist die zuständige Verfassungsschutzbehörde zu beteiligen
- Schalldämpfer können ohne Voreintrag durch Inhaber eines Jahresjagdscheines erworben werden. Der Erwerb ist gegenüber der Waffenbehörde binnen zwei Wochen anzuzeigen. Die Schalldämpfer dürfen ausschließlich mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens verwendet werden
- Jäger sind waffenrechtlich vom Verbot des Erwerbs und Besitzes von Nachsichtvorsätzen und Nachsichtaufsätzen ausgenommen

Änderungen zum 01. September 2020:

Waffenrechtliches Bedürfnis bei Sportschützen

Ein Bedürfnis zum **Erwerb** von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition kann durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes glaubhaft gemacht werden, wenn aus dieser Bescheinigung folgendes hervorgeht:

- Ausübung des Schießsports seit mindestens zwölf Monaten
- Innerhalb dieses Zeitraums der Schießsport entweder einmal in jedem ganzen Monat oder 18 Mal insgesamt ausgeübt wurde
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist

Beim Bedürfnis für den **Besitz** ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Schießsportverbandes, eines ihm angegliederten Teilverbandes oder eines im angehörnden Vereins folgendes nachzuweisen:

- In den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses muss der Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe mindestens einmal alle drei Monate oder mindestens sechsmal innerhalb von 12 Monaten betreiben worden sein
- Der Nachweis des Bedürfnisses ist jeweils für die Kategorien Kurz- und Langwaffen, also pro Waffengattung, zu erbringen
- Sind seit der erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zehn Jahre vergangen, so reicht eine Bescheinigung der Mitgliedschaft des Vereins aus

Die zuständige Waffenbehörde hat das Fortbestehen des Bedürfnisses bei allen Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis **alle fünf Jahre erneut zu überprüfen**.

Beschränkung der gelben Waffenbesitzkarte

Zukünftig dürfen nur noch **bis zu zehn Schusswaffen** mit der waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 14 Abs. 6 WaffG (gelbe Waffenbesitzkarte) erworben werden. Besitzt jemand am 1. September 2020 aufgrund einer gelben Waffenbesitzkarte mehr als zehn Waffen, gilt die Erlaubnis für die eingetragene Anzahl, solange der Besitz besteht

Anzeigepflichten bei unbrauchbar gemachten Waffen (sog. Deko-Waffen)

Die Unbrauchbarmachung einer Schusswaffe muss zukünftig bei der Waffenbehörde angezeigt werden. Die zuständige Waffenbehörde hat dem Anzeigenden eine Anzeigebescheinigung auszustellen. Falls eine unbrauchbar gemachte Waffe **abhandenkommt, erworben, überlassen oder vernichtet** wird, ist dies ebenfalls bei der Waffenbehörde anzuzeigen.

Verbot von sogenannten Hi-Cap-Magazinen

Magazine für **Langwaffen** mit einer Kapazität von **mehr als zehn Schuss** und für **Kurzwaffen** mit einer Kapazität von **mehr als 20 Schuss** werden künftig verboten. Magazine, die sowohl in Lang- als auch in Kurzwaffen passen, gelten als Magazine für Kurzwaffen, es sei denn, der Besitzer verfügt auch über eine dazu passende Langwaffe.

Personen, die die betroffenen Magazine **vor dem 13. Juni 2017 erworben** haben, dürfen diese behalten, wenn sie den Besitz **bis zum 1. September 2021 bei der zuständigen Waffenbehörde** anzeigen. Der Anzeigende erhält eine Anzeigebescheinigung.

Sportschützen, die nachweisen können, dass sie die betroffenen großen Magazine für die Teilnahme an bestimmten Schießwettbewerben im Ausland benötigen, können diese auch künftig mit einer Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamts nach § 40 Abs. 4 Waffengesetz nutzen.

Dasselbe gilt für halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein **eingebautes Magazin** mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen und für halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen verfügen.

Erwerb, Besitz und Aufbewahrung von Salutwaffe

Seit dem 1. September 2020 fallen **Salutwaffen** unter die **Erlaubnispflicht**. Für den Erwerb und Besitz von Salutwaffen ist ein **Bedürfnis** sowie die weiteren in **§ 4 Abs. 1 WaffG** geregelten Voraussetzungen erforderlich. Salutwaffen sind **wie erlaubnisfreie Waffen aufzubewahren**. Hat jemand **am 1. September 2020** eine erlaubnispflichtige Salutwaffe **besessen, die er vor diesem Tag erworben** hat, so hat er **spätestens am 1. September 2021 eine Erlaubnis** zum Besitz zu **beantragen** oder die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.

Erlaubnispflicht von Pfeilabschussgeräten

Pfeilabschussgeräte sind künftig den Schusswaffen gleichgestellt und unterliegen der **Erlaubnispflicht**. Besitzt jemand ein Pfeilabschussgerät, so muss **spätestens am 1. September 2021 eine Erlaubnis beantragt** oder das Pfeilabschussgerät einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlassen werden. Der Erwerb und Besitz von Armbrüsten ist weiterhin erlaubnisfrei.

Erweiterung der wesentlichen Teile

Der Katalog der wesentlichen Teile wird erweitert. Als wesentliche Teile werden nach der Gesetzesänderung angesehen:

- der Lauf oder Gaslauf
- der Verschluss; bei teilbaren Verschlüssen der Verschlussträger und Verschlusskopf
- das Patronen- und Kartuschenlager
- das Gehäuse,
- vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile und Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können
- bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches
- bei Schusswaffen mit anderem Antrieb die Antriebsvorrichtung, sofern diese fest mit der Schusswaffe verbunden ist